

Projektgesetz über die Organisation der Militärgerichte bei den bernischen Kantonstruppen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verbindet er damit den Antrag, daß der daberige Projekt, insofern er mit den Ansichten des Offiziersvereines übereinstimmen sollte, mit dessen Empfehlung versehen direkt dem Großen Rathe eingeschendet werden möchte.

Mit Hochachtung!

Der Stabs-Auditor,
R. Hermann, Hauptmann.

Bern den 24. Mai 1836.

Projektgesetz

über

die Organisation der Militärgerichte bei den bernischen Kantonstruppen.

Der Große Rath ic.

in Gemäßheit der ihm durch §§. 50 Nr. 18 und §. 90 erteilten Befugniß, über die Organisation, Kompetenz und Prozeßform der Kriegsgerichte gesetzliche Bestimmungen aufzustellen,

in Betrachtung,

daß nach der Militärverfassung der Republik Bern vom 14. Dezember 1835 (116) die Rechtspflege bei den bernischen Truppen im Allgemeinen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden soll;

Daß aber die Verhältnisse bei einer eidgenössischen Armee in Kriegszeiten, worauf jenes Gesetzbuch zunächst berechnet ist, und diejenigen bei den Kantonaltruppen in verschiedenen Beziehungen von einander abweichen;

Daß es daher nothwendig sei, die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuches den Bedürfnissen der bernischen Kantonaltruppen anzupassen und insbesondere mit der neuen Militärorganisation in Uebereinstimmung zu setzen;

Daß sich besonders die Nothwendigkeit erzeigt habe, durch Aufstellung permanenter Militärgerichte für eine zweckmäßige und consequente Rechtspflege bei den bernischen Truppen zu sorgen —

beschließt:

1. Zufolge §. 116 der Militärverfassung der Republik Bern, soll die Kriegszucht bei den bernischen Kantonaltruppen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden. Demnach sollen in allen

Fällen, wo bernische Truppen im aktiven Dienste stehen, die Vorschriften jenes Strafgesetzbuchs in allen Theilen ihre volle und unbedingte Anwendung finden, insofern durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anders und besonders festgesetzt wird.

3) Der militärischen Strafgerichtsbarkeit sind unterworfen, alle bernischen Militärpersonen für begangene geringe Fehler, (Disciplinfehler), grobe Fehler oder Verbrechen jeder Art, von demjenigen Zeitpunkte hinweg, wo sie bei ihren respectiven Corps eingerückt und unter die Waffen getreten sind, oder zufolge der an sie erlassenen Aufgebote sich zu ihrem respectiven Corps hätten verfügen sollen, bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung.

An den Exercier- und Musterungstagen, so wie bei allen Dienstverrichtungen, steht die Mannschaft von dem Augenblicke an, da sie zum Behufe des Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingetreten ist, und ihre Waffen und Montur wieder abgelegt hat, unter den Militärstrafgesetzen (§. 136 der Militärverfassung.)

3) Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, besteht ein Kriegsgericht, und zu Untersuchung und Bestrafung von Ordnungs- (Disciplin-) Fehlern in jedem Militärkreise ein Disciplinergicht.

4) Jeder kommandirende Offizier ist für die gute Mannszucht der ihm untergebenen Truppen verantwortlich und daher verpflichtet, je nach Gestalt der verfallenden Straffälle seine Straffkompetenz zweckmäßig zu gebrauchen, oder aber den Fall an Behörde einzuberichten, wenn derselbe diese Kompetenz übersteigt.

5) Sobald in dem Garnisonsdienste der Hauptstadt, bei einer gewöhnlichen Musterung oder bei einer kleinern oder größern Truppenbesammlung ein Verbrechen, ein grober Fehler oder Disciplinfehler begangen wird, dessen Bestrafung die Kompetenz des betreffenden Corps- oder Truppenkommandanten übersteigt, so wird derselbe unverzüglich einen unter seinem Kommando stehenden Offizier mit der Einleitung der Voruntersuchung (Prärogation) beauftragen, oder in Ermanglung eines solchen, dieselbe selbst veranstalten.

6) Zu diesem Ende soll dem betreffenden Offizier ein zweiter Offizier als Gehülfe und Zeuge, und ein Unteroffizier als Sekretär beigegeben werden, um allfällige Verhöre niederzuschreiben.

7) Der mit der Prärogation beauftragte Offizier

soll sich genau mit dem Strafgesetzbuch und besonders mit demjenigen Theile desselben bekannt machen, welcher die Vorschriften über die Prækognition enthält.

8) Bei den gewöhnlichen Truppenbesammlungen, Mustern und Entlassungen einzelner Kompagnien sollen die Korpskommandanten, oder die von ihnen hiezu bezeichneten Offiziere während der Zeit und so lange die entlassene Mannschaft noch im Sold steht, mit einer Polizeiwache auf den nöthigen Plätzen bleiben, um bei Vorfällen die Anzeige begangener Vergehen, welche in die militärische Strafgerichtsbarkeit einschlagen, abzunehmen, und die angemessenen Präliminarvorkehrungen zu treffen.

9) Sobald die Voruntersuchung beendet ist, wird der Korpskommandant insofern sich der Fall bloß zu einem Ordnungs- (Disciplin-) Fehler eignet, die Akten sofort dem betreffenden Disziplinergichte in dessen Militärkreise sich der Straffall ereignet hat, und wenn sich der Fall zu einem Vergehen oder Verbrechen qualifizirt, dem Militärdepartement einsenden, welches das weitere Verfahren anordnet (§. 118 der Militärverfassung.)

Disciplin-Gerichte.

10) Jedes Disciplinergicht besteht aus:

1. dem Kreiscommandanten als Präsident, und
2. Oberoffiziers des nämlichen Kreises, welche auf den Vorschlag des Obermilitzinspektors von dem Militärdepartement gewählt werden.

Sie bleiben zwei Jahre im Amte, und sind nicht sogleich wieder wählbar.

Wenn der Fall einer Ersetzung dringend ist, so kann der Kreiscommandant das fehlende Mitglied durch einen andern Offizier von dem gleichen Militärgrade ersetzen. Sonst aber geschieht die Ersetzung von dem Militärdepartement auf den Vorschlag des Militzinspektors.

11) Jedes Disciplinergicht ernimmt einen Unteroffizier zu seinem Sekretär.

12) Die Disciplinergichte versammeln sich ordentlich Weise an dem Wohnorte ihres Präsidenten mit Ausnahme desjenigen des ersten Militärkreises, welches seinen Sitz in Bern hat. Das Militärdepartement wird denselben ein angemessenes Lokal für die Abhaltung ihrer Sitzungen verzeihen.

13) Der Präsident leitet die Specialuntersuchung und nimmt die erforderlichen Verhöre sowohl mit dem Beklagten als allfälligen Zeugen auf, wobei er sich

strenge an die durch das eidgenössische Strafgesetzbuch in Bezug auf das Untersuchungsverfahren vorgeschriebenen Bestimmungen halten wird.

Der Sekretär wohnt den Verhören bei, und besorgt überhaupt alle vorkommenden Scripturen. —

14) Sobald der Präsident die Prozedur als vollständig erachtet, so legt er dieselbe dem Disciplinergichte zur Beurtheilung vor.

15) Das Disciplinergicht wird sodann nach Vorschrift des §. 205 des Strafgesetzbuchs zuerst über die Vollständigkeit der Prozedur und nach Beseitigung dieser Vorfrage, sofort und wo möglich beim nämlichen Termine zum Urtheil über die Hauptsache schreiten.

16) Das Disciplinergicht beurtheilt alle ihm von dem betreffenden Korpskommandanten zugewiesenen Disciplinarstraffälle, und kann daher auch alle in dem Strafgesetzbuche bestimmten Ordnungs- (Disciplin-) Strafen auferlegen.

Gegen Strafurtheile welche von einem Disciplinergichte inner den Schranken seiner Kompetenz und mit Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens ausgefällt werden, findet kein weiteres Rechtsmittel statt, hingegen sind die Disciplinergichte gehalten, dem Militärdepartement halbjährlich ein Verzeichniß der von ihnen ausgefallten Strafurtheile einzusenden.

17) Jedes disciplinergichtliche Strafurtheil soll spätestens 8 Tage von der Ausfällung desselben hinweg von dem Präsidenten dem Beklagten eröffnet, und dem Regierungstatthalter desjenigen Bezirkes wo der Straffall sich zugetragen, zur Vollziehung übermacht werden.

Kriegsgericht.

18) Das Kriegsgericht besteht aus:

- 1 Oberstlieutenant oder Major als Präsident.
- 2 Hauptleuten.
- 2 Lieutenants.
- 2 Unterlieutenants.
- 2 Unteroffiziers.
- 9 Mitgliedern.

19) Damit das Kriegsgericht zu jeder Zeit vollständig versammelt werden könne, gehören zu demselben ferner als Stellvertreter für abwesende Mitglieder:

- 1 Stabsoffizier.
- 1 Hauptmann.
- 1 Oberlieutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Unteroffizier.

Ueberdies sollen dem Gerichte die nöthigen Ordnungen, Wachen und Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden.

20) Der Präsident, die Mitglieder und die Stellvertreter werden auf den Vorschlag des Militärdepartements von dem Regierungsrathe gewählt und bleiben zwei Jahre im Amte; dieselben werden bei ihrer Konstituierung zum Behufe des Austritts in zwei Klassen getheilt, von denen je eine jedes Jahr auf den 31. December austritt und durch andere Offiziere oder Unteroffiziere von gleichem Rang wie die Aus tretenden, ergänzt wird.

21) Das Kriegsgericht hat ordentlicher Weise seinen Sitz in der Hauptstadt.

22) Demselben ist der Stabsauditor als Verhörrichter und öffentlicher Ankläger beigeordnet. Derselbe soll ein rechtskundiger Mann sein, und wird auf den Vorschlag des Militärdepartements auf eine Amtsdauer von sechs Jahren von dem Regierungsrath erwählt.

In Verhinderungsfällen wird das Militärdepartement einen andern geeigneten Offizier mit den dazugehörigen Verrichtungen beauftragen.

23) Dem Kriegsgerichte ist ferner ein Lieutenant oder Stabsfourier als Sekretär beigeordnet, welcher von dem Kriegsgerichte außer seiner Mitte gewählt wird.

24) Dasselbe beurtheilt in erster und letzter Instanz alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche ihm von dem Militärdepartement zur Beurtheilung zugewiesen werden (§. 9.) und kann alle in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Strafbestimmungen anwenden.

25) Jedes von dem Kriegsgerichte ausgefallte Urtheil soll spätestens innert acht Tagen, von dem Tage der Beurtheilung an gerechnet, nebst den Akten dem Militärdepartement eingeschickt werden, welches dem Regierungsrath darüber Rapport erstatten wird, ob die Untersuchung und Beurtheilung den Gesetzen gemäß stattgefunden habe oder nicht, und der Regierungsrath wird entscheiden, ob das Urtheil zu bestätigen sei oder nicht.

Im letzten Fall wird die Sache ad melius agendum an das Kriegsgericht zurückgewiesen.

Im erstern Fall hingegen wird der Regierungsrath das Urtheil mit seinem Vollziehungsbefehl versehen,

und das Militärdepartement mit der ungesäumten Exekution beauftragen.

Allgemeine Bestimmungen.

26) Jedes von einem Disciplingerichte ausgefallte Urtheil soll von dem Sekretär desselben, und jedes kriegsgerichtliche Urtheil von dem Sekretär des Kriegsgerichts in ein dazu bestimmtes besonderes Protokoll eingetragen werden, die Akten und Originalsentenzen des Kriegsgerichts aber sollen auf der Militärkanzlei in Verwahrung bleiben.

27) Keine in hiesigem Kanton sich aufhaltende Militärperson kann ihre Wahl zu einem Präsidenten, Mitglieder, Stellvertreter oder Sekretär eines Disciplingerichts oder des Kriegsgerichts ablehnen. Die beharrliche Weigerung die Wahl anzunehmen oder den Nicht-reid zu schwören, wird als Dienstverweigerung angesehen und bestraft. Jedoch wird die Behörde bei Erwählung der Disciplingerichte und des Kriegsgerichts bestmöglich die Rehrordnung befolgen.

28) Die nämliche Militärperson kann nicht gleichzeitig in einem Disciplingerichte und in dem Kriegsgerichte sitzen.

29) Verwandte in Blut oder durch Schwägerschaft bis zum Grade von Geschwisterkindern einschliesslich können nicht zugleich Mitglieder eines Disciplingerichts oder des Kriegsgerichts seyn.

Verwandte eines Klägers oder Beklagten in eben diesem Grade, so wie jedes Individuum, welches in der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse hat, können nicht in oder bei dem Disciplingerichte oder Kriegsgerichte sitzen.

30) Keine im hiesigen Kanton sich aufhaltende Militärperson kann die Wahl eines Vertheidigers ablehnen. Jedoch wird die Behörde auch in dieser Hinsicht eine billige Rehrordnung beobachten.

In wichtigern Fällen kann das Kriegsgericht, wenn sich kein Anwalt freiwillig der Sache des Beklagten annehmen will, das Obergericht darum ansuchen, aus der Zahl der Anwälde einen Vertheidiger ex officio zu verordnen.

31) Der Präsident des Kriegsgerichts und die Präsidenten der Disciplingerichte schwören, ersterer vor dem Regierungsrathe, letzterer vor dem Militärdepartement; die Mitglieder des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplingerichte und ihre Suppleanten vor ihrem Präsidenten, nachstehenden Eid:

„Ich schwöre als Präsident (Mitglied, Stellvertreter) des Kriegs- (Disciplin-) Gerichts der Re-

publik Bern und ihrer verfassungsmäßigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Staats zu fördern und den Schaden zu wenden, über die von dem (Kriegs- oder Disciplinengerichte) zu beurtheilenden Fälle, ohne Ansehen der Person, rein in Hinblick auf die Sache, und nach reiflicher Prüfung der Akten, zu urtheilen, wie es das Gesetz mit sich bringt, unter keinerlei Vorwand weder vor noch nach dem Urtheilspruch, Miethe oder Gabe von welcher Art sie sei, zu empfangen, überhaupt alle meine Amtspflichten aufs eifrigste zur Wohlfahrt des Vaterlandes, und gemäß den Forderungen einer unparteiischen Militär-Rechtspflege zu erfüllen; alles treulich und ohne Gefährde."

32) Der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplinengerichte erstatten dem Präsidenten des betreffenden Gerichts ein Handgelübde an die Statt, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen wollen.

33) Die Mitglieder und Suppleanten des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplinengerichte und die Sekretäre erhalten, wenn sie nicht ohnehin im Solde stehen, für die Reise und Sitzungstage den Aktivitätsold nach ihrem Grade, diejenigen vom Feldweibel abwärts, wenn sie nicht ohnehin im Sold stehen, erhalten für die Reise und Sitzungstag den doppelten Sold.

Zu diesem Ende werden der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplinengerichte über die Sitzungstage eine genaue Kontrolle führen, und darin bemerken, welche Mitglieder oder Stellvertreter an betreffenden Sitzungen beigewohnt haben.

34) Der Stabsauditor wird für seine Arbeiten nach einem zu erlassenden Tarife entschädigt. (§. 57 der Militärverfassung.)

35) Die Vertheidiger, insofern sie nicht von den Beklagten selbst angesprochen werden (in welchem Fall sie von diesen zu entschädigen sind), erhalten, wenn sie Militärpersonen sind, für jeden Sitzungstag, dem sie beigewohnt haben, den Sold ihres Grades. Ist aber der Defensor eine Civilperson, so erhält er für seine gehabte Mühwalt und Versäumnisse eine billige Entschädigung, die durch das Kriegs- oder Disciplinengericht bestimmt wird.

36) Die Sekretäre des Kriegsgerichts und der Disciplinengerichte sollen allemal, wenn der Beklagte die Kosten verurtheilt worden, ein behöriges Verzeichniß darüber abfassen, welches von dem Disciplinengerichte der Kriegsgerichte, wo nöthig ermäßigt werden kann. Das Kostenverzeichnis soll nebst den Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten, auch diejenigen für die

Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreter und des Sekretärs des Disciplinengerichts oder Kriegsgerichts, so wie des Vertheidigers enthalten. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners durch einen förmlichen Armuthschein seiner Gemeinde bescheinigt, so fallen die sämtlichen Kosten dem Staate zur Last.

37) Zu dem Ende werden die Disciplinengerichte so wie das Kriegsgericht alle Jahre im Dezember dem Militär-Departemente ein Verzeichniß derjenigen Kostensnoten einreichen, die wegen Mangel an Vermögen nicht erhoben werden konnten, und daher auf Rechnung des Staates fallen.

38) Durch dieses Gesetz werden alle frühern auf Militär-Rechtspflege Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Strafartikel vom 26. Weinmonat 1804, der Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Augustmonat 1807, die Instruktion über die Bildung der Kriegsgerichte vom gleichen Datum, und die Instruktion für den Garnisonsauditor vom 20. März 1811 aufgehoben, und die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuchs insofern abgeändert oder modificirt, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Regierungsrath ist mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zu seiner Vollziehung beauftragt; dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

In der fünften Sitzung der Tagsatzung wurden folgende militärische Gegenstände behandelt:

§. 5 des Tractandencirculars: Militärschule in Thun. In diesem Jahre soll der 15. Instruktionscours für das Genie und die Artillerie, vom 8 August bis 30. September, unter der Leitung des Hrn. Oberst Hirzgel statt finden.

§. 6. Eidgenössisches Lager in Schwarzenbach, unter dem Befehl des eidgenössischen Obersten Mailardo, vom 21. August bis 3. September.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen. Nähere Details findet der Leser in der vorhergehenden Nummer der Militärzeitschrift.

Diese 3 SS. gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§. 8. Inspectionen der Contingente. Die Inspection des Materiellen der Kantone Waadt und Basel-Landschaft wird für die Bewaffnung der Truppen nächstens statt finden; diejenige von Schwyz, sowohl